

tung der festgelegten Vorschriften für die Sicherheit in der Kernenergetik, die Einhaltung der Prüf- und Kontrolltechnologien sowie die Übereinstimmung von Erzeugnissen und Anlagen mit der Dokumentation. Stellt das ASMW Qualitätsmängel bei der Ausführung vorgeordneter Arbeitsgänge und/oder qualitätsbeeinträchtigende Umgebungsbedingungen fest, ist es zur Produktionsunterbrechung berechtigt.

(5) Die Betriebe sind verpflichtet, dem ASMW die Freigabebereitschaft mit Formblatt ASMW 112 anzuzeigen.

§ 7

Staatliche Freigabe von Importerzeugnissen

(1) Die Betriebe sind zur Weiterverwendung importierter Erzeugnisse, die der staatlichen Freigabe unterliegen, erst berechtigt, wenn die staatliche Freigabe durch das ASMW erfolgte.

(2) Der staatlichen Freigabe gemäß § 2 Buchst. e unterliegen

- importierte Erzeugnisse, die zwischen den RGW-Mitgliedsländern und der SFRJ als Ausrüstung für KKW spezialisiert sind,
- andere importierte Erzeugnisse, die in Systemen gemäß Anlage eingesetzt werden.

(3) Beim Import von Erzeugnissen gemäß Abs. 2 Buchst. b sind die Importbetriebe verpflichtet, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einfuhrvertrages die Eignung des ausländischen Betriebes für die Herstellung von KKW-Erzeugnissen gegenüber den Außenhandelsbetrieben zu bestätigen. Der Nachweis zur Eignung des ausländischen Betriebes für die Herstellung von KKW-Erzeugnissen kann erfolgen durch Bestätigung (Zertifikat) eines autorisierten Organs des Herstellerlandes, durch Nachweisführung des ausländischen Lieferbetriebes (Referenzen) oder durch Kontrollen des Auftraggebers in den ausländischen Herstellerbetrieben. In die Nachweisführung bzw. Kontrolle sind die technischen Einrichtungen, das Personal, das Qualitätssicherungssystem, die vorliegenden Erfahrungen und die Beurteilung der Qualität von Vergleichserzeugnissen analoger KKW-Ausrüstungen einzubeziehen.

(4) Das ASMW nimmt an Werkserprobungen und Abnahmen von Erzeugnissen nach Abs. 2 Buchstaben a und b in ausländischen Herstellerbetrieben teil, wenn das zwischenstaatlich vereinbart ist. Das ASMW kann auf die Teilnahme an Werkserprobungen und Abnahmen im Herstellerwerk für Importerzeugnisse verzichten, wenn zwischen dem ASMW und dem nationalen Kontrollorgan der Exportländer oder im Rahmen internationaler Zertifizierungssysteme Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfergebnisse für die betreffenden Erzeugnisse bestehen.

(5) Die Importbetriebe sind verpflichtet, Erzeugnisse nach Abs. 2 Buchstaben a und b nach dem Wareneingang dem ASMW vorzustellen und die Freigabebereitschaft mit Formblatt ASMW 113 anzuzeigen.

§ 8

Kennzeichnung

(1) Erzeugnisse, die für die in der Anlage genannten Systeme von KKW bestimmt sind, unterliegen der Kennzeichnungspflicht.

(2) Die Betriebe haben die Bestellunterlagen zur Lieferung, die fertiggestellten Erzeugnisse und/oder die Verpackung sowie die Dokumentation mit „KKW-Q“ gut sichtbar, dauerhaft und verwechslungsfrei zu kennzeichnen.

§ 9

Einbeziehung von Sachverständigen

(1) Das ASMW ist berechtigt, Sachverständige in die Prüfung und Begutachtung von Erzeugnissen und deren Dokumentation zum Nachweis der Eignung für den Einsatz in KKW und in die Prüfung und Begutachtung bei der staatlichen Abnahme und der staatlichen Freigabe einzubeziehen.

(2) Die Tätigkeit als Sachverständiger wird vom ASMW gemäß Honorarordnung Wissenschaft und Technik vom 31. März 1971 (GBl. II Nr. 45 S. 345) vergütet.

§ 10

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter in Kombinat und Betrieben

- entgegen den Festlegungen des § 3 Abs. 1 Erzeugnisse herstellt, Anlagen errichtet und Leistungen erbringt,
- Erzeugnisse entgegen § 5 Abs. 1 ausliefert,
- Arbeiten entgegen § 6 Abs. 1 ausführt oder
- Importerzeugnisse entgegen § 7 Abs. 1 weiterverwendet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein erheblicher Schaden hätte verursacht werden können oder die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vizepräsidenten des ASMW.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Betriebe, die bisher für KKW Anlagen errichtet, Leistungen erbracht und/oder Erzeugnisse hergestellt bzw. geliefert haben, sind dazu bis 31. Oktober 1989 weiterhin berechtigt. Danach müssen sie gemäß § 2 Buchst. a zugelassen sein. Anträge auf Formblatt ASMW 109 sind dazu bis 31. Dezember 1988 beim ASMW einzureichen.

(2) Erzeugnisse, die für den Einsatz in KKW vorgesehen sind, können bis 31. März 1989 produziert und geliefert werden. Danach muß eine Zustimmung zum Einsatz von Erzeugnissen in KKW gemäß § 2 Buchst. b vorhanden sein. Anträge auf Formblatt ASMW HO sind dazu bis 31. Dezember 1988 einzureichen.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1988

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**
Prof. Dr. habil. L ilie
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

**Systeme von KKW, deren Erzeugnisse und Anlagen
sowie die dazu erbrachten Leistungen bei der Errichtung
und Rekonstruktion von KKW, die der
staatlichen Qualitätskontrolle unterliegen**

- Sicherheitsrelevante Betriebssysteme
- Nukleare Sicherheitssysteme
- Schutzfunktionssystem